



Schwaninger - Event

Feuerwerk | Balloneria | Hüpfburgen | Festzubehör

Mietvertrag für Hüpfburgen

Vermieter:

KURT SCHWANINGER AG

Neunkircherstrasse 42

8215 Hallau

Tel. 052 681 19 02

Fax 052 681 32 29

Notfall Handy 079 501 55 67

Mieter:

Name _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

Mobile _____

E-Mail _____

Mietobjekt: _____

Mietbeginn: _____

Mietende: _____

Abholung am _____ H T A

Wird geliefert und wieder abgeholt

Wird geliefert/auf- und abgebaut/abgeholt

Falls Sie es geliefert haben möchten:

Lieferrn am _____

Zwischen _____ und _____

Abholbereit ab _____ bis _____

Ist der Platz frei zugänglich?

Hat es Treppen?

Auf welchem Untergrund wird die Hüpfburg aufgebaut? Bitte immer angeben!

Hartplatz

Kies

Acker

Rasen

Sand

Wiese

Plattenboden

Waldboden

Betreuung Anzahl Personen von bis Anzahl Std. (à CHF 60.-)

Miettage:

Mietpreis: CHF

Lieferpreis: CHF

Betreuung: CHF

MwSt.: CHF

Gesamtpreis: CHF

Die Zahlung erfolgt bei Abholung in bar, per EC oder Twint / bei Lieferung ist nur Barzahlung möglich.

Bemerkungen

Ort/Datum

Unterschrift Mieter

Mit der Unterschrift des Mieters gilt der Mietvertrag als abgeschlossen und der Mieter anerkennt, den Anhang, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Haftungsausschluss der Kurt Schwaninger AG. Der Anhang zum Mietvertrag ist integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Betrag von CHF

erhalten

Unterschrift Vermieter

Anhang zu Mietvertrag für Hüpfburgen

Bestimmungen Lieferung / Abholung / Reinigung

**Lieferrn und Abholen
Ohne Fixtermin**

Falls wir die Hüpfburg liefern und wieder abholen und dies an einem Montag, Mittwoch oder Freitag zu einer unbestimmten Zeit tun können, so kostet dies innerhalb des Kantons Schaffhausen (oder im Umkreis von 25 km um Hallau) pauschal CHF 100.-.

Mit Fixtermin:

Nur Lieferrn und Abholen an einem fixen Datum zu einer fixen Zeit innerhalb des Kantons Schaffhausen (oder im Umkreis von 25 km um Hallau) kostet pauschal CHF 150.-

Vollservice:

Lieferrn / aufbauen / abbauen und abholen an einem fixen Datum zu einer fixen Zeit innerhalb des Kantons Schaffhausen (oder im Umkreis von 25 km um Hallau) kostet pauschal CHF 200.-

Zusatz:

An Wochenend- und Feiertagen sowie Werktags von 21.00 - 07.00 Uhr kommt ein Wochenend- / Nachtzuschlag von CHF 100.- dazu.

Abholung:

Sofern nichts anderes abgemacht ist, kann das Mietobjekt am Vorabend ab 16.00 Uhr abgeholt werden und muss am Tag nach der Miete bis spätestens 09.00 Uhr wieder in unser Lager in Hallau zurückgebracht werden.

**Vor und nach dem
Gebrauch:**

Das Objekt muss vor und nach dem Gebrauch an einem trockenen Ort vor Nässe geschützt sein. Bei einer mehrtägigen Miete muss das Objekt nicht komplett abgebaut werden, es sollte jedoch zum Schutz mit einer Plane zugedeckt werden.

Reinigung/Trocknung:

Die Hüpfburg ist in jedem Fall (auch beim Vollservice) zu reinigen. Sämtliche Gegenstände und aller Unrat (z.B. Taschentücher, Spielzeug, Konfetti, Laub, Gras, Sand etc.) sind vom Mietobjekt zu entfernen.
Ein nasses Mietobjekt ist ebenfalls zu reinigen und grob zu entfeuchten. Das Trocknen übernimmt der Vermieter. Jedoch muss Nässe dem Vermieter gemeldet werden! Andernfalls werden Schäden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bitte geben Sie das Mietobjekt so zurück wie Sie es gerne erhalten würden!

Wir sind Ihnen dafür sehr dankbar!



Schwaninger - Event

Feuerwerk | Balloneria | Hüpfburgen | Festzubehör

AGB zu Mietvertrag für Hüpfburgen

1. Parteien

Vermieterin ist die Kurt Schwaninger AG mit Sitz in Hallau (nachfolgend Vermieterin genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die eine Anlage der Vermieterin mietet. Die Mietobjekte dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters nicht an Dritte übergeben bzw. vermietet werden.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge im Zusammenhang mit der Vermietung von Gegenständen und Anlagen (nachfolgend Mietobjekt genannt) der Kurt Schwaninger AG. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

3. Mietvertrag

Mit der Unterzeichnung des Dokumentes „Mietvertrag für Hüpfburgen“ durch den Mieter gilt der Mietvertrag als abgeschlossen und ist somit für beide Parteien verbindlich. Für eine Minderung der Nutzung des Mietobjekts durch äussere Einflüsse übernimmt der Vermieter keine Haftung.

4. Rücktritt vom Mietvertrag

Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter spätestens am frühen Morgen des Miettags über eine vorgesehene Stornierung des Mietvertrags umgehend zu informieren.

Liegt die Stornierung im Verantwortungsbereich des Mieters so fallen folgende Kosten an:

Ab dem 20 Tag vor Mietbeginn 30 % vom Mietpreis

19. bis 7. Tag vor Mietbeginn 50 % vom Mietpreis

6. bis 2. Tag vor Mietbeginn 70 % vom Mietpreis

1 Tag vor Mietbeginn 100 % vom Mietpreis

Ist die Stornierung auf schlechte Witterungsverhältnisse (starker Regen oder Schneefall, Windstärken über 4 Bft) zurückzuführen so entstehen für den Mieter keine Folgekosten.

Bei Uneinigkeit entscheidet der Vermieter ob die Voraussetzung für eine kostenlose Stornierung gegeben sind.

5. Preise

Die in der Homepage des Vermieters aufgeführten Preise der Mietobjekte sind Nettopreise. Allfällige zusätzliche Kosten für Lieferung/Abholung, Betreuung etc. werden aufgrund des Aufwandes separat berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Mietobjekte hat bei der Abholung durch den Mieter bzw. bei der Lieferung durch den Vermieter in bar zu erfolgen.

In Absprache mit dem Vermieter kann in Ausnahmefällen eine Rechnungsstellung vereinbart werden. In diesem Fall beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage nach Rechnungsstellung. Abzüge irgendwelcher Art sind nicht statthaft. Bei Zahlungsverzug behält sich der Vermieter vor, Kosten für Umtriebe wie Zahlungserinnerung, Mahnung, Inkasso etc. dem Mieter in Rechnung zu stellen.

7. Selbstabholer

Übergabe

Die Mietobjekte können im Lager des Vermieters an der Neunkircherstrasse 42 in 8215 Hallau zu der im Mietvertrag oder zusätzlich mit dem Vermieter schriftlich oder telefonisch vereinbarten Zeit abgeholt werden. Andere Absprachen mit dem Vermieter sind möglich. (Siehe Anhang)

Rückgabe

Die Mietobjekte sind zu der im Mietvertrag oder zusätzlich mit dem Vermieter schriftlich oder telefonisch vereinbarten Zeit im Lager des Vermieters an der Neunkircherstrasse 42 in 8215 Hallau zurück zu geben. Absprachen mit dem Vermieter sind möglich. (Siehe Anhang)

8. Lieferung / Abholung durch den Vermieter

Lieferung

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters liefert der Vermieter das Mietobjekt zu den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen (Datum, Zeit, Kosten etc.) an die Lieferadresse.

Abholung

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters holt der Vermieter das Mietobjekt zu den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen (Datum, Zeit, Kosten, etc.) an der Lieferadresse ab.

9. Aufsichtspflicht / Betreuung

Durch den Mieter

Der Mieter ist verpflichtet, während den Betriebszeiten des Mietobjekts eine Betreuung und Beaufsichtigung durch geeignetes Personal sicherzustellen. Für Personenschäden welche durch ungenügende Beaufsichtigung entstanden sind, lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Ausserhalb der Betriebszeiten ist der Mieter für eine angemessene Bewachung des Mietobjekts verantwortlich. Der Mieter haftet für Schäden (inkl. Diebstahl) am Mietobjekt, die aufgrund ungenügender Betreuungs- und/oder Bewachungspflicht zurückzuführen sind, ungeachtet ob die Schäden vom Mieter oder Drittpersonen verursacht werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters stellt der Vermieter die Betreuung und Beaufsichtigung des Mietobjekts durch eine Aufsichtsperson während den Betriebszeiten zu den im Mietvertrag vereinbarten Konditionen (Datum, Zeit, Kosten, etc.) sicher.

10. Behandlung der Anlage

Der Mieter ist verpflichtet die Mietobjekte mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter ist verpflichtet sich an die dem Objekt beiliegende Auf- und Abbauanleitung strikt zu halten.

Mängel

Vor der Abholung oder Auslieferung wurde das Mietobjekt überprüft und als einwandfrei befunden. Allfällige spätere Beanstandungen oder Mängel, werden nicht anerkannt. Während dem Betrieb des Mietobjekts entstandene Schäden sind dem Vermieter spätestens bei der Rückgabe bzw. Rücknahme durch den Vermieter zu melden. Die anfallenden Reparaturkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Aufbau

Das Aufstellen des Mietobjekts auf Kiesplätzen ist grundsätzlich untersagt. Nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters kann das Mietobjekt auch auf Kiesplätzen aufgestellt werden, sofern dazu spezielle Matten verwendet werden.

Der Untergrund muss sauber und möglichst eben sein.

Die vom Vermieter mit dem Mietobjekt zur Verfügung gestellte Bodenschutzplane ist bei jedem Untergrund zwingend auszulegen.

Sicherung der Anlage

Das Mietobjekt muss immer mit den vom Vermieter zur Verfügung gestellten Heringen und Sicherungsseilen gesichert werden. Die Sicherung des Mietobjekts liegt in der Verantwortung des Mieters. Sollte sich das Mietobjekt während dem Betrieb trotzdem verschieben, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass das Mietobjekt auf der Bodenschutzplane steht und der Luftzufuhrschlauch nicht geknickt ist. Allenfalls muss das Mietobjekt in die ursprüngliche Position gerückt werden.

Betrieb der Anlage

Der Vermieter stellt das/die erforderliche(n) Gebläse und die erforderlichen Kabelrollen zur Verfügung.

Der Mieter muss für einen Stromanschluss 220 V für jedes Gebläse besorgt sein.

Das Mietobjekt (Hüpfburgen) darf erst betreten werden, wenn es vollständig aufgeblasen ist.

Das Mietobjekt (Hüpfburgen) darf nicht mit Schuhen betreten werden.

Gegenstände und Tiere sind auf/in den Mietobjekten verboten.

Esswaren und Getränke sind auf/in den Mietobjekten verboten.

Rauchen ist auf/in den Mietobjekten untersagt.

Umrandungen der Mietobjekte (insbesondere bei Hüpfburgen) dürfen wegen Sturz- und Verletzungsgefahr nicht erklettert werden.

Bei Regenwetter

Sind die Mietobjekte nass, so besteht erhebliche Rutsch- und Verletzungsgefahr.

Alle Mietobjekte sind vor Regen und Nässe zu schützen.

Einige Mietobjekte haben ein Regendach. Diese können auch bei leichtem Regen betrieben werden.

Die Mietobjekte sind bei Einsetzen des Regens mit geeigneten Massnahmen (z.B. Plane) gegen Nässe zu schützen. Ist absehbar, dass es nur für kurze Zeit regnen wird, so ist das Mietobjekt in Betrieb zu halten. Andernfalls ist das Mietobjekt vor dem Einsetzen des Regens abzubauen.

Es ist möglichst darauf zu achten, dass kein Wasser in das Innere des Mietobjekts eindringt. Sollte das Mietobjekt äusserlich und allenfalls auch innen nass abgebaut werden, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter zu informieren, damit er das Mietobjekt trocknen kann.

Starker Regen und Sturm

Bei starkem Regen und Sturm ist das Mietobjekt abzubauen und gegen Nässe zu schützen.

Über Nacht

Während der Nacht und ausserhalb der Betriebszeiten sind die Mietobjekte vor Nässe, Sabotage und Diebstahl etc. durch den Mieter zu schützen.

Abbau durch den Mieter

Die Mietobjekte müssen so abgebaut werden, dass sie dem Zustand bei der Abholung entsprechen.

Abbau durch den Vermieter

Erfolgt der Abbau durch den Vermieter, so hat der Mieter lediglich das Mietobjekt ausser Betrieb zu nehmen (in der Regel das Gebläse auszuschalten).

Definition „Reinigung“

Für die Reinigung der Mietobjekte ist in jedem Fall der Mieter verantwortlich. Sämtliche Gegenstände und aller Unrat (z.B. Taschentücher, Spielzeug, Konfetti, Laub, Gras etc.) sind von den Mietobjekten zu entfernen. Die Mietobjekte sind von Schmutz zu reinigen bzw. möglichst von Nässe grob zu trocknen. Dem Mieter ist Nässe in jedem Fall mitzuteilen. Die Trocknung des Mietobjekts übernimmt der Vermieter.

Jedes Mietobjekt wird bei Rückgabe bzw. Rücknahme durch den Vermieter kontrolliert. Sollte das Mietobjekt nicht oder ungenügend gereinigt sein, so wird der Vermieter dem Mieter die Reinigungskosten in Rechnung stellen.

11. Bewilligungen

Für allfällige Bewilligungen für das Aufstellen und das Betreiben der Mietobjekte ist in jedem Fall der Mieter verantwortlich.

12. Versicherung

Für die Versicherung von Personen- und Sachschäden ist in jedem Fall der Mieter verantwortlich. Übernimmt der Vermieter gemäss Mietvertrag die Betreuung und Beaufsichtigung des Mietobjekts während der Betriebszeiten, so hat der Vermieter eine entsprechende Betriebs- und Personenhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

13. Haftung

Die Benützung und der Betrieb der Mietobjekte erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter haftet für die Dauer des Mietvertrags für das Mietobjekt.

Ersatzansprüche Dritter (z.B. defekte Kleidungsstücke, Personenschäden etc.) gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat selbst für eine genügende Versicherung bestrebt zu sein.

Vom Vermieter wird jegliche Haftung für Schäden und Folgeschäden aller Art abgelehnt.

Eigentum

Das Mietobjekt ist Eigentum des Vermieters und der Mieter verpflichtet sich, nicht darüber unrechtmässig zu verfügen.

15. Änderung der AGB

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern oder zu ergänzen, indem die überarbeitete Version auf der Webseite veröffentlicht wird. Wenn einzelne Bestimmungen für ungültig erklärt werden hat dies keine Auswirkung auf die anderen Bestimmungen der AGB.

16. Gerichtsstand

Alle Verträge mit dem Vermieter unterstehen Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schaffhausen.

Haftungsausschluss

Gemäss AGB gilt folgendes:

Für die Versicherung von Personen- und Sachschäden ist in jedem Fall der Mieter verantwortlich. Übernimmt der Vermieter gemäss Mietvertrag die Betreuung des Mietobjekts während der Betriebszeiten, so hat der Vermieter eine entsprechende Betriebs- und Personenhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Benützung und der Betrieb der Mietobjekte erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter haftet für die Dauer des Mietvertrages für das Mietobjekt. Ersatzansprüche Dritter (z.B. defekte Kleidungsstücke, Personenschäden etc.) gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

Vom Vermieter wird jegliche Haftung für Schäden aller Art abgelehnt.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter
